

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG

**zur Umweltprüfung und
zu den Ergebnissen der Beteiligung der Öffentlichkeit
sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen
im Rahmen der Änderung des
Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der
Erneuerbaren Energien (LEP NRW)**

Inhalt

1. Anlass und rechtliche Grundlagen.....	3
2. Durchführung des Aufstellungsverfahrens und der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung	4
2.1 Aufstellungsverfahrens und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen	4
2.2 Durchführung der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung	5
3. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	6
3.1 Ergebnisse des Umweltberichts	6
3.2. Bewertung des Umweltberichts im Beteiligungsverfahren	7
3.3 Bewertung der beabsichtigten Planänderungen unter Berücksichtigung der Umweltbelange	8
4. Berücksichtigung der Stellungnahmen zum LEP-Entwurf	9
4.1 Stellungnahmen zum Entwurf des LEP.....	9
4.2 Überarbeitung des LEP-Entwurfs	13
4.3 Erläuterung der Herleitung der Teilflächenziele.....	17
5 Gründe für die Annahme des Landesentwicklungsplans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen	19
6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des LEP NRW auf die Umwelt	20

1. Anlass und rechtliche Grundlagen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 2. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu ändern.

Der Landesentwicklungsplan legt gemäß § 7 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 17 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, in einem mittelfristigen Zeitraum fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt (§ 1 ROG).

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde, und
- welche Maßnahmen zur Überwachung von möglichen Auswirkungen auf die Umwelt durchgeführt werden sollen (Monitoring).

Der Raumordnungsplan ist mit der Begründung und, wenn über die Annahme des Raumordnungsplans nicht durch Gesetz entschieden wird, einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 im Internet zu veröffentlichen.

Zusätzlich ist Einsichtnahme an einem oder mehreren Orten zu gewähren. Wenn das Landesrecht keine Bestimmungen zum Ort der Einsichtnahme trifft, wird er von der planaufstellenden Stelle bestimmt. In der Bekanntmachung oder in der Verkündung des Raumordnungsplans ist auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse sowie auf die Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen. (§ 10 Abs. 2 ROG).

2. Durchführung des Aufstellungsverfahrens und der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung

2.1 Aufstellungsverfahrens und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 31. August 2022 Eckpunkte für die Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau Erneuerbarer Energien beschlossen.

Im Anschluss wurden am 15.09.2022 1.080 in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen über die geplanten Änderungen informiert und gleichzeitig aufgefordert, Anschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches galt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich waren. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die zu einem anderen Planentwurf als dem vorliegenden Anlass gegeben hätten.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 12. September 2022 veröffentlicht auf der Internetseite der Landesplanung und im Ministerialblatt Nr. 33 vom 6.10.2022 auf Seite 789 wurde außerdem die Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 ROG von der Aufstellung des Raumordnungsplans unterrichtet.

Am 02. Juni 2023 hat die Landesregierung beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 05. Juni 2023 veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 21 am 7.06.2023 auf Seite 548 wurde eine Beteiligungsfrist vom 14. Juni 2023 bis 21. Juli 2023 festgelegt. Aus formalen Gründen wurde dann die öffentliche Bekanntmachung vom 07. Juni 2023 durch eine neue öffentliche Bekanntmachung vom 09. Juni 2023 (veröffentlicht am 15.06.2023 im Ministerialblatt Nr. 22 Seite 567) aufgehoben. Hierdurch wurde die Beteiligungsfrist neu festgesetzt auf den Zeitraum vom 23. Juni 2023 bis 28. Juli 2023.

Die Planunterlagen lagen ab dem 23. Juni 2023 bei der Landesplanungsbehörde und allen Regionalplanungsbehörden in Nordrhein-Westfalen zur Einsichtnahme aus. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten wurden sie elektronisch ausgelegt. Alternativ konnten alle Planunterlagen und weitere Informationen zu der Planung ab dem 14. Juni 2023 auch über die Internetseite der [Landesplanung Nordrhein-Westfalen](#) sowie im [Beteiligungsportal des Landes NRW](#) eingesehen und die jeweiligen Plan-Dokumente per Download abgerufen werden. Im Beteiligungsportal konnten ab 14. Juni 2023 Stellungnahmen abgelegt werden, ebenso konnten Stellungnahmen per E-Mail an die Landesplanung übermittelt werden.

Weiterhin wurden 1.062 öffentliche Stellen und weitere Institutionen schriftlich beteiligt. Dazu wurden Anschreiben an 428 nordrhein-westfälische Gebietskörperschaften (Kreise, Städte und Gemeinden), 32 Behörden des Bundes und des Landes NRW, ca. 70 Behörden und Einrichtungen der Nachbarländer und der Nachbarstaaten Niederlande und Belgien sowie ca. 530 weitere Beteiligte, u. a. die im Land Nordrhein-Westfalen vertretenen kommunalen Spitzenverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Verbände aus dem Bereich der Industrie und der Wirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes, des Tourismus sowie Naturparke, Energieversorger und Stadtwerke und Verkehrsverbände versendet.

Im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplans sind gegenüber der Landesplanungsbehörde rund 530 Stellungnahmen abgegeben worden, darunter etwa 190 Stellungnahmen von Kreisen, Städten und Gemeinden aus Nordrhein-Westfalen, rund 20 von Behörden des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie ca. 100 Stellungnahmen von Kammern, Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen.

Weiterhin haben 220 Firmen und Bürgerinnen und Bürger Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren abgegeben.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens hat die Landesplanungsbehörde die Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen technisch aufbereitet und seit dem 06. September 2023 sukzessive auf der Internetseite der Landesplanung zur allgemeinen Information bereitgestellt, sofern der Bereitstellung nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Im Verlauf des zweiten Halbjahres 2023 hat die Landesplanungsbehörde alle Teilstellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren ausgewertet und die öffentlichen und privaten Belange entsprechend § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander abgewogen. Die einzelnen Teilstellungnahmen wurden jeweils mit Erwidern der Landesplanungsbehörde versehen. Sofern mehrere wortgleiche Stellungnahmen abgegeben wurden, werden diese nur einmal abgewogen. Aus diesen Gegenüberstellungen geht auch hervor, ob den geäußerten Anmerkungen und Anregungen gefolgt wird oder ob Änderungen am LEP-Entwurf vorgenommen wurden.

2.2 Durchführung der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung

Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans war gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet wurden.

Die Umweltprüfung soll dazu beitragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, um so ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Sie beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen des Plans sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden.

Weiterhin wurde entsprechend § 7 Abs. 6 ROG geprüft, ob bei der Aufstellung des LEP NRW Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder Europäische Vogelschutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können.

Entsprechend § 8 Abs. 1 ROG wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des

Raumordnungsplans berührt werden kann, sowie die kommunalen Spitzenverbände und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW am 01.12.2022 schriftlich beteiligt, um den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen (sog. „Scoping-Verfahren“).

Auf der Grundlage des Scoping-Verfahrens wurde der Umweltbericht durch ein beauftragtes Gutachterbüro erarbeitet und als Teil der Planunterlagen im Beteiligungsverfahren mit ausgelegt.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Ergebnisse des Umweltberichts

Der Umweltbericht zum Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW wurde entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 1 ROG und der Anlage 1 zu § 8 ROG erarbeitet; er ist das Kernstück der Umweltprüfung.

Gemäß § 8 Abs. 3 ROG soll die Umweltprüfung bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn in anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine entsprechende Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Da zu dem geltenden LEP NRW sowie zu der 1. Änderung des LEP NRW bereits eine entsprechende Umweltprüfung durchgeführt wurde, konnte die Umweltprüfung im Rahmen der 2. Änderung auf die von der Änderung betroffenen Ziele und Grundsätze beschränkt werden.

Entsprechend wurden die Beschreibung der Prüfungsmethodik, die Darstellung der für den LEP relevanten Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung, die Beschreibung des Umweltzustandes und die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Wesentlichen auf die Inhalte der 2. Änderung des LEP NRW bezogen.

Als ein Ergebnis der Umweltprüfung ist festzuhalten, dass die voraussichtlichen Wirkungen der geplanten Änderungen des LEP auf einzelne Umweltschutzgüter nur allgemein beschrieben werden können. Ursächlich dafür ist insbesondere, dass mit den Festlegungen der LEP-Änderung noch keine räumlich konkreten Festlegungen von Windenergiebereichen oder Standorten für PV-Anlagen verbunden sind.

Die Umweltprüfung kommt laut Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass die geplanten Festlegungen des LEP NRW sowohl hinsichtlich der Verteilung von Flächenbeitragswerten für die Windenergie als auch für die Beschreibung der zur Verfügung stehenden Standorte für Freiflächen-Solarenergie eine gerechte, den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechende Verteilung im Land Nordrhein-Westfalen vorsehen.

Auf nachfolgenden Planungsebenen ergeben sich laut Umweltbericht ausreichend planerische Spielräume, um mögliche kumulativ auftretende negative Umweltwirkungen zu vermeiden und durch Standortalternativen zu umgehen, ohne dass die Ausbauziele der Landesregierung für Erneuerbare Energien in Frage gestellt werden müssen.

Dabei ist relevant, dass räumliche Festlegungen zu Windenergiebereichen erst auf der Ebene der Regionalplanung konkret abgegrenzt und festgelegt werden und auf dieser Ebene

ebenfalls eine konkretere bzw. stärker raumbezogene Umweltprüfung durchzuführen ist. Gleiches gilt für die konkrete Verortung von Freiflächen-PV-Anlagen durch die örtliche Bauleitplanung.

3.2. Bewertung des Umweltberichts im Beteiligungsverfahren

Als Teil der im Beteiligungsverfahren ausgelegten Planunterlagen konnte zu dem Umweltbericht ebenfalls Stellung genommen werden. Von rund 2.850 Teilstellungnahmen, die im Beteiligungsverfahren identifiziert wurden, konnten nur wenige dem Umweltbericht selbst zugeordnet werden.

In verschiedenen Stellungnahmen wurden unter Bezug auf Ausführungen im Umweltbericht kritische Anmerkungen und Anregungen getroffen, die sich im Kern allerdings auf verschiedene Festlegungen der geplanten LEP-Änderung selbst bezogen. Dies gilt beispielsweise auch für verschiedene kritische Anmerkungen zu den Kriterien und Pufferabständen, die in der Flächenanalyse Windenergie NRW (Potentialstudie) durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) getroffen wurden.

In verschiedenen Stellungnahmen wurde auch kritisch zu den im Umweltbericht wiedergegebenen Artenlisten Stellung genommen oder auf ergänzende Artenfunde in einzelnen Ortschaften bzw. Teilen des Landes hingewiesen. Dazu ist anzumerken, dass entsprechende Wiedergaben im Umweltbericht weitgehend auf amtlichen Daten des LANUV beruhen und dem möglichen Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung auf Ebene des LEP entsprechen. Ergänzende Informationen zu Artenvorkommen oder anderen örtlich begrenzten Schutzgut-relevanten Fakten und Daten können hingegen bei der räumlich-konkreten Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen oder der Festlegung von Gebieten für die Solarenergienutzung in den dort vorzunehmenden Umweltprüfungen relevant sein.

Gleiches gilt auch für einzelne im Verfahren vorgetragene Hinweise und Anregungen zu vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Der Umweltbericht hat eine ebenenspezifische FFH-Prüfung zu möglichen Auswirkungen der zu prüfenden Festlegungen auf Gebiete des Natura 2000-Netzes sowohl für den Bereich der Windenergienutzung als auch für den Bereich der Solarenergienutzung nach den Vorschriften des § 7 Abs. 6 und 7 ROG in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG) durchgeführt.

Aus den Zielen 10.2-8 und 10.2-10 der 2. LEP-Änderung wird deutlich, dass eine Windenergienutzung in NATURA 2000-Gebieten nicht zulässig ist. Auch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen in Regional- und Bauleitplänen weder auf regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen noch in Bereichen zum Schutz der Natur errichtet werden. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass die jeweiligen Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sind. Auch darüber ist eine Inanspruchnahme von NATURA 2000-Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.

Der Umweltbericht legt weiterhin dar, dass Beeinträchtigungen, die von Windenergie- und Solarenergieanlagen von außerhalb auf die Natura-2000-Gebietskulisse wirken könnten, sich auf der Ebene des LEP NRW nicht hinreichend konkret prognostizieren lassen.

Da durch den LEP NRW keine konkreten Bereiche für die Nutzung der Windenergienutzung und der Solarenergienutzung festgelegt werden, könnten daraus erwachsende Beeinträchtigungen erst auf den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen von FFH-Vorprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich aufgrund der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, die Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen des Umweltberichts ändern.

Die Änderungen des LEP NRW führen auch nicht dazu, dass grenznahe Standorte bevorzugt werden. Daher sind alleine durch die geplanten Änderungen des LEP NRW keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Nachbarstaaten Niederlande oder Belgien zu erwarten.

3.3 Bewertung der beabsichtigten Planänderungen unter Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Beteiligungsverfahren hat zu geringfügigen Änderungen des Entwurfs, darunter auch einzelner Festlegungen geführt, die aber als redaktionelle oder klarstellende Anpassungen zu bewerten sind.

Aus den nach Durchführung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erfolgten Änderungen des LEP-Entwurfs sind auf der Planungsebene des LEP keine grundsätzlich neuen oder anders zu bewertenden erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung zu beschreiben und zu bewerten.

Nach Durchführung und Auswertung der im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Umweltbericht sowie aufgrund der nur geringfügigen inhaltlichen Änderungen der Festlegungen wird an den Einschätzungen des Umweltberichtes zur Umweltprüfung zum 2. Änderungsverfahren des LEP NRW unverändert festgehalten.

4. Berücksichtigung der Stellungnahmen zum LEP-Entwurf

4.1 Stellungnahmen zum Entwurf des LEP

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den Festlegungen des ersten LEP-Entwurfs, die im Beteiligungsverfahren von besonderem Interesse gewesen sind:

Von ca. 530 ausgewerteten Stellungnahmen zum LEP-Entwurf gehen gezielt ein auf			
Ziel/Grundsatz	Inhalt oder Thema der Stellungnahme		Anzahl
Z	10.2-2	Vorrangbereiche für die Windenergienutzung	204
Z	10.2-3	Unvereinbarkeit Höhenbeschränkung mit Windenergie	151
G	10.2-5	5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	86
Z	10.2-6	Windenergienutzung in Waldbereichen	200
G	10.2-7	Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden	81
Z	10.2-8	Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur	129
G	10.2-9	9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen	134
Z	10.2-10	Monitoring der Windenergiebereiche	79
G	10.2-11	Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	85
Z	10.2-12	Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten	130
Z	10.2-13	Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	221
Z	10.2-14	Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	217
Z	10.2-15	Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	110
G	10.2-16	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	67
G	10.2-17	Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	169
G	10.2-18	Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum	87
		Umweltbericht und LANUV-Studie	136
		Anmerkungen zum Verfahren	216
		Allgemeines zur Windenergie	145
		Allgemeines zur Solarenergie	54
		Allgemeines zu Erneuerbaren Energien	110
		Sonstiges	31

Die eingegangenen Stellungnahmen zu den **Festlegungen im Bereich Windenergie (10.2-02 bis einschließlich 10.2-13)** reichen von einer generellen Ablehnung des Ausbaus der Windenergie insgesamt über sehr differenzierte Stellungnahmen zu einzelnen Festlegungen bis hin zu Forderungen, den Ausbau der Windenergie noch stärker zu forcieren, als dies im vorliegenden Landesentwicklungsplan vorgesehen ist.

Die Stellungnahmen zum **Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“** bitten insbesondere um eine bessere Nachvollziehbarkeit der Herleitung der Flächenziele. Missverständlich scheint insbesondere die Formulierung von Obergrenzen in 10.2-2, die aber keine Obergrenzen im Sinne eines Ziels der Raumordnung sind, sondern lediglich Kriterien, die auf verschiedene Weise zur Herleitung der Flächenziele herangezogen wurden. Ebenso wird die Herleitung der vermeintlichen Obergrenzen in Frage gestellt. Daneben wird wiederholt eine andere Form der Verteilung der Flächenziele eingefordert, da die vorliegende Herleitung

insbesondere die dicht besiedelten Regionen vor große Herausforderungen stelle, weil in Verdichtungsräumen mit vielen Nutzungskonkurrenzen seitens des Landes prozentual eher weniger der regional ermittelten Potenziale verortet werden sollten. Zumindest sollten die Teilflächenziele stärker proportional zu den jeweiligen Flächenpotenzialen verteilt werden. Schließlich wird in den Stellungnahmen auf einen Fehler in der Flächenanalyse des LANUV aufmerksam gemacht. Im Stadtgebiet von Bocholt wurden aufgrund eines Fehler bei der Verarbeitung der Geobasisdaten Potenzialflächen einbezogen, die nicht für die Windenergienutzung geeignet sind. Ebenfalls angemahnt werden flankierende Festlegungen zum Netzausbau, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu unterstützen.

Die **Streichung des Grundsatzes 10.2-3** wird in den meisten Stellungnahmen begrüßt. In einigen Stellungnahmen werden im Ergebnis zu geringe Abstände zu Siedlungsgebieten befürchtet. Das neue **Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbegrenzungen mit Windenergiebereichen** wird überwiegend befürwortet. Es wird die Frage aufgeworfen, inwieweit Nebenbestimmungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren von dieser Festlegung betroffen sind.

Der **Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen** wird weitgehend begrüßt. Allerdings wird kritisch angemerkt, dass es dadurch nicht zu weniger Beteiligung oder kürzeren Fristen kommen darf. Zusätzlich wird die Frage aufgeworfen, inwieweit die Landesregierung durch Grundsatz 10.2-5 von der Möglichkeit Gebrauch macht, die in § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG sowie in der Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG genannten Stichtage des WindBG auf einen früheren Zeitpunkt vorzuziehen.

Das **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung im Wald** wird unterschiedlich aufgenommen. Einerseits wird darum gebeten, auch Laubwälder und Schutzgebiete für die Windenergienutzung zu öffnen, andererseits wird die Streichung und damit der Ausschluss von Nadelwäldern gewünscht. Vereinzelt wird angemerkt, dass das Verhältnis zu Ziel 7.3-1 geklärt werden sollte. In vielen Stellungnahmen wird auch die Definition von Nadelwald sowie das Mischungsverhältnis und damit die konkrete Reichweite des Ziels problematisiert.

Der **Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden** wird überwiegend begrüßt. Vereinzelt wird gefordert den Grundsatz 10.2-7 zu streichen, in ein Ziel zu ändern oder den prozentualen Anteil zur Bestimmung einer waldarmen Gemeinde zu verändern.

Neben einigen Befürwortern einer Öffnung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), die z.T. auch eine Öffnung der ausgenommenen Schutzgebiete für die Windenergie fordern, wird das **Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur** mehrheitlich abgelehnt. Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass das Verhältnis zu 7.2-2 und 7.2-3 zu klären sei. In der Mehrzahl der Stellungnahmen wird gefordert, in die Zielformulierung aufzunehmen, dass Windenergiebereiche nur dann in BSN-Flächen ausgewiesen werden dürfen, wenn es keine Alternativen gibt.

Der **Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen** wird sehr begrüßt. Kritisiert wird, dass die konkrete Festlegung der Eignung von Windenergiestandorten weitgehend den Trägern der Regionalplanung überlassen wird. Teilweise wird darauf hingewiesen, dass größere Abstände als 400 m zur Wohnbebauung eingehalten werden sollten, teilweise wird auf die Möglichkeit

geringerer Abstände und die Notwendigkeit von Einzelfallprüfungen hingewiesen.

In den Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche** wird überwiegend begrüßt, dass ein Monitoring der Windenergieflächen durchgeführt werden soll. Einwände werden lediglich dahingehend erhoben, dass das Monitoring jeweils durch die Regionalplanung und in anderen Zeiträumen (überwiegend nach 10 Jahren gemäß § 7 Abs. 8 ROG) durchgeführt werden sollte.

Der **Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen** wird weitreichend begrüßt. Einige Stellungnahmen regen an, das in den Erläuterungen erwähnte Kriterium einer Begrenzung der Inanspruchnahme der Fläche einzelner Kommunen in die Zielformulierung aufzunehmen. Ebenso wird die Grenze unterschiedlich bewertet: einige Stellungnahmen sehen die Grenze zu hoch angesetzt, andere zu niedrig. Gefragt wird außerdem nach der Herleitung der Obergrenze.

Das **Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten** wird häufig begrüßt, aber regelmäßig so verstanden, dass erst durch dieses Ziel Gewerbe- und Industriegebieten für Windenergieanlagen geöffnet werden. Es wird oft angemerkt, dass auch in Gewerbe- und Industriegebieten auf die zusätzlichen Emissionen geachtet werden soll und es nicht zu einem Verlust von Gewerbe- und Industriegebieten kommen darf. Ebenso wird die Anrechnung von WEA in Gewerbe- und Industriegebieten auf den von NRW bereitzustellenden Flächenbeitragswert nach § 3 Abs. 1 WindBG angeregt.

Zum **Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum** sind insbesondere die landesseitige Herleitung der Kernpotenzialflächen ohne örtliche Beteiligung hinterfragt worden. Der zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens noch nicht vorliegende Erlass wurde dringlich erbeten. Inhaltlich sind die Zielsetzungen, den Windenergieausbau zu beschleunigen und zu lenken, sowohl unterstützt als auch kritisiert worden. Insbesondere von kommunaler Seite erfolgte Unterstützung. Kritik richtet sich gegen die Komplexität der Regelung und die sich daraus vermeintlich ergebenden Hemmnisse für den Ausbau.

Die eingegangenen Stellungnahmen zu den **Festlegungen im Bereich der Freiflächen-Solarenergie (10.2-14 bis einschließlich 10.2-18)** reichen von der Forderung, diese Festlegungen zu streichen und stattdessen bei Ziel 10.2-5 des LEP NRW von 2019 zu bleiben, bis zu differenzierten Stellungnahmen zu einzelnen Festlegungen. Alle Anregungen und landesplanerischen Bewertungen dazu ergeben sich aus der Synopse der Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten und der Bürgerinnen und Bürger.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei verschiedenen Festlegungen gefordert wird, die Festlegungen auch auf nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auszuweiten; auch wird die Frage zum Verhältnis der landesplanerischen Regelungen zu den Privilegierungstatbeständen (bestimmter) Freiflächen-Solarenergieanlagen gemäß § 35 BauGB gestellt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum** kritisieren insbesondere:

- einerseits eine fehlende bzw. ungenügende raumordnerische Steuerung bzw. Steuerungsmöglichkeit für die Freiflächen-PV,

- andererseits aber auch den Ausschluss von regionalplanerisch dargestellten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur,
- fehlende oder bisher unzureichende Begriffsdefinitionen,
- fehlende Aussagen zum Netzausbau, u. a. zum Verhältnis dieser Festlegung zu Grundsatz 8.2-1.

Während die eingegangenen Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie** einerseits den Schutz der hochwertigen Ackerböden befürworten, setzen sich andere Stellungnahmen mit den in NRW aufgrund der ungleichen Verteilung der Bodenqualität und den sich daraus ergebenden Auswirkungen der Festlegung kritisch auseinander. Sie fordern eine Absenkung der Bodenzahl, eine weitere räumliche Differenzierung oder die Einbeziehung weiterer Kriterien oder sogar einen Verzicht auf diese Festlegung.

In den eingegangenen Stellungnahmen zu **Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie** wird einerseits angeregt, die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen, in denen nur Agri-PV stattfinden soll, entfallen zu lassen. Da landwirtschaftliche Kernräume derzeit überwiegend noch gar nicht regionalplanerisch festgelegt seien, könne der Grundsatz zum Schutz der landwirtschaftlichen Kernräume noch keine Wirkung entfalten. Andere Stellungnahmen fordern weitere Kriterien für die Definition der landwirtschaftlichen Kernräume. Zum Teil wird bezweifelt, ob die Technik von Agri-Photovoltaikanlagen schon ausreichend erprobt und ausgereift sei. Weitere Stellungnahmen fordern, in landwirtschaftlichen Kernräumen Freiflächen-Solarenergie insgesamt auszuschließen. Es gibt aber auch verschiedene zustimmende Stellungnahmen zu diesem Grundsatz.

Ein Teil der eingegangenen Stellungnahmen zu **Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum** fordert die Umwandlung dieses Grundsatzes in ein Ziel. Darüber hinaus wird in einem erheblichen Teil der Stellungnahmen angeregt, die Flächenkulisse entlang der Verkehrswege einzuschränken – sowohl bezüglich der nachgeordneten und kleineren Straßen bzw. Wirtschaftswege als auch in Bezug auf die Breite der Korridore entlang der Verkehrswege. Auch der Korridor von 200 m um den Siedlungsraum herum wird eher kritisch gesehen, weil befürchtet wird, dies könne die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinden oder auch die weitere Festlegung von Siedlungsraum durch die Regionalplanung erschweren. Die Nutzung von Windenergiebereichen auch für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie wird zum Teil begrüßt, aber um Klarstellung bezüglich der Anrechenbarkeit der Flächenbeitragswerte gebeten, zum Teil wird kritisiert, dass dort eben auch eine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden könne. Insgesamt wird auch hier um die Erläuterung bestimmter Begrifflichkeiten gebeten.

In den eingegangenen Stellungnahmen zu **Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum** wird häufig gefordert, im Siedlungsraum bevorzugt vorhandene bauliche Anlagen oder Parkplätze für Solarenergieanlagen in Anspruch zu nehmen. Auch die Sorge, durch eine Inanspruchnahme des Siedlungsraums durch Freiflächen-Solarenergie würden Flächenpotenziale für (andere) gewerbliche und industrielle Nutzungen reduziert bzw. (als Ersatz) nach außen verlagert, wird in verschiedenen Stellungnahmen vorgebracht. Darüber hinaus werden eher vereinzelt nähere Erläuterungen zu bestimmten Begrifflichkeiten gefordert.

4.2 Überarbeitung des LEP-Entwurfs

Die Stellungnahmen zu **Ziel 10.2.2** wurden zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Das Ziel ist grundsätzlich notwendig, um den Verpflichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) nachzukommen.

Den vorgebrachten Anregungen zu einer auf Basis der Flächenstudie strikt proportionalen Verteilung der Flächenziele wird nicht gefolgt. Die gewählte Methodik zur Verteilung der Flächenziele führt aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert.

Allerdings werden die Erläuterungen des Ziels 10.2-2 redaktionell angepasst, um den in den Stellungnahmen häufig auftretenden Missverständnissen vorzubeugen, Ziel 10.2-2 bestimme Obergrenzen zur Flächenausweisung für die Kommunen oder die Planungsregionen. Um die Herleitung der Flächenziele vollständig transparent zu gestalten, wird außerdem eine ausführliche Herleitung der Flächenziele dieser zusammenfassenden Erklärung beigefügt (vgl. Gliederungspunkt 4.3).

Außerdem konnte nach Prüfung der angemahnte Fehler in der Flächenanalyse im Stadtgebiet Bocholt gefunden werden. Das Flächenpotenzial für die Planungsregion Münster würde damit um ca. 800 ha sinken. Dies ist auf die nun berücksichtigten Ausschlussbereiche um die zuvor fehlenden Wohngebäude in der Gemeinde Bocholt zurückzuführen. Allerdings bleibt das Ergebnis der aus der Studie abgeleiteten Zielvorgaben der Windenergiebereiche für die Regionalplanung Münster unverändert, da sich der tatsächliche Anteil des Flächenziels damit - durch die Verringerung der Potentialfläche - zwar auf 72 % erhöht, die Grenze von 75 % aber nicht überschreitet.

Weiterhin werden in den Stellungnahmen angeregte Hinweise zum Netzausbau in die Erläuterungen aufgenommen.

Die Stellungnahmen zur Streichung des **Grundsatzes 10.2-3** werden zur Kenntnis genommen und die Inhalte der Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-3** in die Abwägung eingestellt. Nebenbestimmungen im Rahmen von Genehmigungsentscheidung sind von der vorliegenden Regelung zur Höhenbeschränkung nicht erfasst. Es werden keine Änderungen jenseits redaktioneller Anpassungen vorgenommen.

Die Stellungnahmen zu **Grundsatz 10.2-5** „Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen“ führen nach der Abwägung ebenfalls nicht zu Änderungen. Generell wird darauf hingewiesen, dass das Gegenstromprinzip und die rechtlichen Regelungen zu Beteiligungsverfahren erhalten bleiben. Da Zeitverläufe von Planverfahren wegen ihrer Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres fest vorgegeben werden können, ist hier bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt worden. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Fristen in § 3 Absatz 1 Satz 2 sowie in der Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG wird dadurch aber nicht ausgelöst.

Die Stellungnahmen zum **Ziel 10.2-6** „Windenergienutzung in Waldbereichen“ werden zur

Kenntnis genommen und die Inhalte in die Abwägung eingestellt. Die Wildnisentwicklungsgebiete werden in die Zielformulierung aufgenommen. Diese sind bereits durch das Landesnaturschutzgesetz geschützt und werden entsprechend ergänzt. Die Stellungnahmen zum Komplex Definition von Nadelwald, Mischungsverhältnis und Abgrenzung führen dazu, dass die Definition von Nadelwald gestrafft wird und zur Identifizierung von Nadelwald auf die aktuellen Daten der Landvermessung (Geobasis) zur Landbedeckung zurückgegriffen werden kann.

Im Abschnitt über Kalamitätsflächen wird ein Rechenfehler redaktionell korrigiert. Der Zeitraum von 20 Jahren wird nicht geändert, da dieser Zeitraum benötigt wird, bis sich in der Regel ein neues Mischungsverhältnis im Wald eingestellt hat. Der geänderte Absatz in den Erläuterungen stellt dies klar. Weitere Änderungsvorschläge werden nicht übernommen, da sie dem Ziel der Nutzung von Nadelwäldern für die Windenergie zuwiderlaufen.

Die Stellungnahmen zum **Grundsatz 10.2-7** „Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden“ werden zur Kenntnis genommen und führen nach der Abwägung zu keinen Änderungen. Der Grundsatz wird nicht in ein Ziel geändert, weil dieses den planerischen Spielraum der regionalen Planungsträger zu weit einschränkt und somit dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien nicht gerecht wird. Das Ziel wird nicht gestrichen, weil die Waldfunktionen in waldarmen Gemeinden ein wichtiger Belang sind, der zu berücksichtigen ist.

Die Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-8** „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“ werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Es kommt zu vereinzelt redaktionellen Änderungen und zur Klarstellung, dass dieses Ziel nicht für die kommunale Bauleitplanung gilt.

Die Stellungnahmen zum **Grundsatz 10.2-9** „Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen“ werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Das Abstandskriterium von 400 m zur Wohnbebauung wird vor dem Hintergrund der Höhe heutiger Windenergieanlagen als Vorgabe für die Abwägung als angemessen erachtet. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung der Eignung in den Regionen unterschiedliche Fragestellungen aufwerfen wird: in einigen Regionen ist der Abstand zur Wohnbebauung zentral, in anderen Regionen sind es Fragen der Windhöffigkeit oder der Hangneigung, in anderen Regionen sind es Abstände zu Drehfunkfeuern und so weiter. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang auf das Ziel 10.2-10 zu verweisen, mit dem sichergestellt werden soll, dass dauerhaft geeignete Windenergiebereiche ausgewiesen und bestehende Planungen regelmäßig evaluiert und ggf. angepasst werden.

Die Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-10** wurden zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Das Ziel ist grundsätzlich notwendig, die Effizienz und Eignung der gesicherten Flächen für die Windenergie auch in Zukunft sicher zu stellen. Den vorgebrachten Anregungen, den Zeitraum der Überprüfung oder den Adressaten des Monitorings zu ändern, wird nicht gefolgt. Das Monitoring muss nach landeseinheitlichen Kriterien erfolgen. Die Überprüfung der Windenergiebereiche soll nach fünf Jahren und damit zur Hälfte des generellen Überprüfungszeitraums der Regionalpläne nach § 7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes erfolgen. Ein kürzerer Zeitraum ermöglicht keine wirkungsvolle

Überprüfung der ausgewiesenen Bereiche, ein länger Zeitraum ist nicht geeignet, auf geänderte Rahmenbedingungen frühzeitig zu reagieren.

Die Stellungnahmen zu **Grundsatz 10.2-11** wurden zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Der Grundsatz ermöglicht den regionalen Planungsträgern einen planerischen Spielraum bei der Ausweisung der regionalplanerischen Windenergiegebiete und dient der Vermeidung einer Überbelastung einzelner Kommunen sowie einer Gleichbehandlung der kommunalen Belange. Dabei wird die Konkretisierung der Belange der Kommunen dahingehend, dass einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden, nicht verändert. Der Wert orientiert sich an der bisher überwiegenden landesweiten Planungspraxis auf kommunaler Ebene. Zudem sollen sich die regionalen Planungsträger an diesem Wert orientieren und diesen bei der Abwägung angemessen berücksichtigen.

Die Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-12** werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Viele Stellungnahmen zu Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“ werden zur Kenntnis genommen und offensichtlich vorhandene Missverständnisse aufgelöst. Wichtig ist dabei, dass das Ziel so angelegt ist, dass es gerade nicht zu einem Verlust der Funktion von Industrie- und Gewerbegebieten kommen soll.

Die Stellungnahmen zum **Ziel 10.2-13** sind zum Teil durch den zwischenzeitlich veröffentlichten Erlass und weitere Informationsangebote beantwortet. Das Ziel entfaltet nur Wirkung in einem begrenzten Übergangszeitraum bis zur Rechtskraft der Regionalpläne und Feststellung der Flächenbeitragswerte in den Regionen. Inhaltliche Änderungen sind nicht erforderlich.

Die eingegangenen Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-14** wurden zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen hat stattgefunden. Entgegen der in den eingegangenen Stellungnahmen oftmals vorgetragenen Auffassung, mit diesem Ziel sei keine Steuerung mehr möglich, führt das Ziel zu einer möglichen Flächenkulisse, deren Inanspruchnahme durch (raumbedeutsame) Freiflächen-Solarenergieanlagen aber – sieht man von den privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen ab – der Bauleitplanung bedarf. Damit verbunden können Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit auch weiterhin steuern, welche Bereiche sie in ihrem Gemeindegebiet der nicht privilegierten Freiflächen-Solarenergie zur Verfügung stellen wollen und welche sie (weiterhin) für andere Nutzungen wie z. B. die Siedlungsentwicklung reservieren möchten. Das Ziel wird beibehalten, auch weil die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung trägt. Dies wird dadurch erreicht, dass die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird, gleichzeitig schützenswerte Bereiche nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen und der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein muss.

Die mögliche Flächenkulisse ist gleichzeitig aber auch so groß, dass es anders als bei der Windenergie nicht erforderlich ist, regionalplanerisch dargestellte Waldbereiche (auch Kalamitätsflächen) und Bereiche für den Schutz der Natur für eine Inanspruchnahme durch

raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zu öffnen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass beide Bereiche für den Klimaschutz bzw. die Klimaanpassung ebenfalls eine herausragende Bedeutung haben. In den Stellungnahmen angeregte Hinweise und Klarstellungen werden in die Erläuterungen aufgenommen (insbesondere zur Definition von Raumbedeutsamkeit, zu den Einzelfallprüfungen von Schutz- und Nutzfunktionen und zum Netzausbau – Grundsatz 8.2-1 LEP NRW).

Die eingegangenen Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-15** wurden ebenfalls zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen hat stattgefunden. Die Festlegung wird beibehalten und die Erläuterungen werden um die Klarstellung ergänzt, dass auch Ziel 10.2-15 die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen adressiert – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Änderung des LEP im Bereich Freiflächen-Solarenergie trägt den Grundsätzen des ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig gemäß der in der Begründung zum LEP genannten Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion erhalten werden. Bereits in der Festlegung 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte des geltenden LEP werden Böden ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten als besonders fruchtbar eingestuft. Ziel 10.2-15 greift das auf und integriert sich damit in die bereits bestehenden Regelungen des LEP NRW.

Auch die eingegangenen Stellungnahmen zu **Grundsatz 10.2-16** wurden zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen hat stattgefunden. Eine Änderung des Grundsatzes erfolgt nur insofern, als klargestellt wird, dass der Grundsatz sich nicht nur auf die bereits regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräume, sondern auch auf Flächen mit vergleichbaren Eigenschaften bezieht. Damit können landwirtschaftliche Kernräume oder vergleichbare Flächen bereits mit Inkrafttreten der LEP-Änderung Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird auch hier in den Erläuterungen klargestellt, dass der Grundsatz nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen adressiert.

Die eingegangenen Stellungnahmen zu **Grundsatz 10.2-17** wurden ebenfalls zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen hat stattgefunden. Eine Änderung des Grundsatzes erfolgt nur insofern, als klargestellt wird, dass Schienenwege des Personen- und Güterverkehrs angesprochen sind. Mit Grundsatz 10.2-17 ist keine absolute Flächenausdehnung oder eine vorlaufende Flächenfestlegung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit für die Regional- oder Bauleitplanung; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). In den Stellungnahmen angeregte Hinweise und Klarstellungen werden, sofern erforderlich, aufgenommen, wie verschiedene Begriffsdefinitionen (zu Brachflächen, zu Aufschüttungen, zu geeigneten Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten und zu Anlagenausweisung entlang von Bundesfernstraßen aber auch dazu, dass für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege keine Straßen i.S. des Grundsatzes 10.2-17 sind).

Die eingegangenen Stellungnahmen zu **Grundsatz 10.2-18** wurden zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen hat stattgefunden. Eine Änderung des Grundsatzes und der Erläuterungen erfolgt nicht. Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie. Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

4.3 Erläuterung der Herleitung der Teilflächenziele

Zentral für eine angemessene, gerechte Verteilung der Flächenziele ist das Bemühen, einen Ausgleich der Ungleichgewichte zwischen den Regionen zu finden, wobei dabei die Gestaltungsmöglichkeiten für alle Raumnutzungen in den Regionen langfristig offen gehalten werden müssen (§ 2, Abs. 2, Ziffer 1 ROG).

Eine Möglichkeit (Alternative I) der Herleitung der Flächenziele bestünde daher in einer strikt proportionalen Verteilung: jede Region müsste einen gleichen prozentualen Anteil ihres Potenzials für die Windenergie sichern. Die Höhe des Anteils bemisst sich dabei rechnerisch, denn insgesamt müssen 61.402 Hektar für die Windenergie gesichert werden. Nach dieser Überlegung müssten alle Planungsregionen rechnerisch 57,49 Prozent ihres Potenzials gemäß der LANUV-Studie umsetzen. Mit anderen Worten versucht die proportionale Methode also einen gesamtäumlichen Ausgleich herzustellen, indem allen Regionen die gleiche Inanspruchnahme des Potenzials vorgegeben wird. Dieses Vorgehen wird in den Stellungnahmen vor allem aus den dicht besiedelten Regionen wie der Planungsregion Düsseldorf und der Planungsregion des RVR bevorzugt.

Dies überzeugt aber nicht vollständig, denn in einer proportionalen Verteilung wird die ungleiche Verteilung des Bestands an kommunal und regionalplanerisch gesicherten Flächen nicht berücksichtigt. Zumal diese Flächen im Land ungleich verteilt sind, so dass in einigen Planungsregionen (Düsseldorf, RVR, Münster) bereits über die Hälfte des Umfangs des jeweils ermittelten Potenzials für die Windenergie planerisch ausgewiesen ist. Dies ist bei der Verteilung der Teilflächenziele zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis der festgelegten Flächen zu den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen, Nutzungskonflikte zu minimieren und insgesamt die Gestaltungsmöglichkeiten für alle Raumnutzungen in den Regionen langfristig offen halten müssen (§ 2, Abs. 2, Ziffer 1 ROG).

Notwendig ist daher eine Verteilung der Flächenziele (Alternative II), die erstens potenzialbasiert bleibt, um planerische Spielräume zu sichern, und zweitens ein zusätzliches Kriterium für Regionen mit geringen Beständen einführt, das sicherstellt, dass die Flächenziele nach einem transparenten Kriterium abgeleitet werden und die Regionen gleich behandelt werden. Dies erfolgt näherungsweise, da für die sämtlichen gegenüber den erneuerbaren Energien

abzuwägenden Belange keine vergleichbaren Potenzialermittlungen vorliegen, die eine detaillierte quantifizierte Abwägung insoweit erlauben. Dies erscheint für den sehr heterogenen Raum in NRW auch grundsätzlich nicht möglich. Grundsätzlich muss die Bemessungsgrundlage jenseits der proportionalen Verteilung der Flächenziele (Alternative I) liegen, derzufolge bereits 57 % des Flächenpotenzials in allen Planungsregionen für die Windenergie rechnerisch zu sichern war.

Letztlich erscheint eine weitere Anhebung der Obergrenze jenseits von 75 % nicht weiter sinnvoll. Damit wird den dicht besiedelten Regionen mit – vergleichsweise – hohem Bestand ein sachgerechtes Flächenziel zugewiesen: für die Region Düsseldorf verbleibt eine negative Differenz zwischen Flächenziel und Bestand (der Bestand ist größer als die Hektarzahl des Flächenziels), dem RVR wird jenseits des bekannten Bestandes eine zusätzliche Ausweisung von Flächen in Höhe von ca. 600 Hektar zugewiesen. Die Obergrenze von 75 % beruht damit letztlich auf der heuristischen Überlegung, dass eine höhere Ausschöpfung die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung zu stark einschränken könnte und mit der Wahl dieser Obergrenze letztlich 25 % der Windpotenzialflächen dauerhaft für andere Belange zur Verfügung stehen.

Weiterhin werden die Flächenziele in Relation zur Gesamtfläche der Planungsregionen gesetzt. Das Kriterium erscheint vor allem deshalb geeignet, weil es die Flächenziele anteilig an der verfügbaren Fläche der Planungsregionen bemisst und auf diese Weise auch zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen beiträgt. Bei Ausnutzung von 75% des Flächenpotenzials für die Windenergie kann rechnerisch der notwendige Flächenanteil des Flächenziels an der Planungsregion insgesamt auf 2,13 % festgelegt werden. Damit wird im Übrigen auch die bundesseitige Obergrenze der Flächeninanspruchnahme von 2,2 % Prozent unterschritten.

Verteilung der Teilflächenziele

Planungsregion	Gesamtfläche Planungsregion (in ha)	Flächenpotenzial Planungsregion (in ha)	Fläche von 2,13 % an Gesamtfläche in ha	Fläche von 75 % des Potenzials in ha
Arnsberg	619.056	29.266	13.186	21.950
Detmold	652.004	23.152	13.888	17.364
Düsseldorf	363.782	5.535	7.749	4.151
Köln	736.253	27.540	15.682	20.655
Münster	594.841	18.595	12.670	13.946
RVR	443.710	2.714	9.451	2.036
			Summe	61.613

*Fett gedruckte Flächengrößen werden als mögliche Teilflächenziele der betreffenden Planungsregion betrachtet.

Auch wenn die Flächenpotenziale und Flächenanteile nach dieser Ableitung unterschiedlich auf die Planungsregionen verteilt sind, relativiert sich das Bild, wenn die bereits bestehenden kommunal und regionalplanerisch gesicherten Flächen für die Windenergie berücksichtigt werden. Eine strikt proportionale Verteilung hätte zur Folge, dass in Regionen mit derzeit vergleichsweise geringem Bestand wie Arnsberg und Köln eine vergleichsweise höhere Neuinanspruchnahme mit entsprechenden Nutzungskonflikten erforderlich wäre. Demgegenüber hat das gewählte Vorgehen den Vorteil, dass in Regionen mit hohem Bestand

auch bei einer höheren erforderlichen Potenzialausschöpfung nach heutigem Stand eine geringere Flächenneuinanspruchnahme erforderlich ist. Daher führt die gewählte Methodik (Alternative II) somit aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert. Die stärkere Gewichtung des Bestandes gegenüber den absoluten Potenzialen ist daher gerechtfertigt, um die aus der Erweiterung der Flächenkulisse resultierenden Nutzungskonflikte aus landesweiter Sicht zu minimieren.

Insgesamt wird in der vorliegenden Abwägung also die Alternative II (75% maximale Potenzialausschöpfung, Flächenanteil von 2,13%) bevorzugt, da sie eine ausgewogene Lösung darstellt, die den unterschiedlichen Anforderungen und Raumstrukturen der Planungsregionen in Nordrhein-Westfalen Rechnung trägt.

5 Gründe für die Annahme des Landesentwicklungsplans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist in der zusammenfassenden Erklärung auch darzulegen, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die landesplanerischen Bewertungen zu den Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen und damit auch die Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Synopse der Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten und der Bürgerinnen und Bürger.

Zwei weitere Alternativen, die sich aus den Stellungnahmen ableiten lassen, sind: erstens die Waldbereiche und zweitens die Bereiche für den Schutz der Natur nicht für die Windenergienutzung zu öffnen (Streichung: Ziel 10.2-6 und Streichung: Ziel 10.2-8).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat im Rahmen der Potenzialstudie Flächenanalyse Windenergie NRW verschiedene Varianten betrachtet, die nicht vollständig im Abschlussbericht dargestellt werden. Ohne eine Teilöffnung des Waldes haben die regionalen Planungsträger keinen angemessenen Entscheidungsspielraum bei der Ausweisung von Windenergiebereichen. Daher wird das Ziel 10.2-8 nicht gestrichen.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Aus diesem überragenden öffentlichen Interesse lässt sich ableiten, dass die regionalen Planungsträger, die die Ausweisung der Flächenbeitragswerte übernehmen, einen ausreichenden planerischen Spielraum benötigen, um die Flächenbeitragswerte auszuweisen. Diese LEP-Änderung schafft eine Flächenkulisse für die Windenergienutzung. Ein Weglassen des Ziels 10.2-8 und somit eine Verringerung der Flächenkulisse um Bereiche für den Schutz der Natur, die nicht fachrechtlich geschützt sind, schränkt den planerischen Spielraum vor allem in Regionen mit vielen Nutzungsansprüchen ein. Dieser Einschnitt im planerischen Spielraum ist kaum zu vereinbaren mit dem überragenden öffentlichen Interesse. Fachrechtlich ist eine Inanspruchnahme dieser Flächen durchaus vertretbar. Somit ist auch diese Alternative aus Sicht des Plangebers nicht sinnvoll für einen verträglichen Windenergieausbau

Die geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit den Festlegungen zur Freiflächen-Solarenergie ergeben sich im Wesentlichen aus Kap. 3.1. Im Ergebnis wird die mit den nun vorliegenden Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18 ermöglichte Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie als die vorzugswürdige Alternative betrachtet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen regelmäßig Bauleitplanung erforderlich ist und die Gemeinden damit im Rahmen der möglichen Flächenkulisse abwägen können, welche Flächen sie der Freiflächen-Solarenergie einräumen möchten und welche Flächen den anderweitigen Entwicklungsmöglichkeiten. Durch den Ausschluss von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und den Bereichen für den Schutz der Natur wird auch den Freiraumschutzbelangen Rechnung getragen. Agri-PV als Bauart für die raumbedeutsamen Freiflächenanlagen für die hochwertigen Ackerböden vorzugeben und für weitere für die Landwirtschaft wichtige Flächen zu empfehlen berücksichtigt wiederum die Belange der Landwirtschaft und damit auch der regionalen Nahrungsmittelversorgung.

6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des LEP NRW auf die Umwelt

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zur Änderungen einzelner Festlegungen sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Im Rahmen der Aufstellung des LEP NRW wurden Ausführungen zur grundsätzlichen Umweltbeobachtung und zu unterschiedlichen Form des Monitorings in der Landes- und Regionalplanung getroffen, die weiter Bestand haben.